

Regelung

Dienstjubiläen in der Film- und Medienstiftung NRW GmbH

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Film- und Medienstiftung NRW GmbH werden zu Dienstjubiläen folgende Sonderregelungen, die sich nach der Beschäftigungszeit staffeln, gewährt:

1. Nach 10-jähriger Beschäftigungszeit drei Tage Sonderurlaub
2. Nach 20-jähriger Beschäftigungszeit drei Tage Sonderurlaub
3. Nach 25-jähriger Beschäftigungszeit eine Monatsvergütung/-Sonderzahlung

Der Sonderurlaub sollte im Jahr des Jubiläums genommen werden und ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Die Monatsvergütung/-Sonderzahlung wird gemittelt auf die durchschnittliche Arbeitszeit in dem Beschäftigungszeitraum. Zeiten der gesetzlichen Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) gelten als Beschäftigungszeit.

Diese Regelung verschriftlicht die bisher gelebte Praxis.

01.01.2018

PM